

SFRJ, BRJ und IGH

Das heutige Jugoslawien und die Organe der Vereinten Nationen

WALDEMAR HUMMER · JELKA MAYR-SINGER

Ihrem Ziel der Universalität sind die Vereinten Nationen näher denn je; mit der Aufnahme der Pazifikstaaten Kiribati und Nauru wird die Weltorganisation demnächst 187 Mitglieder umfassen. Ausgetreten ist noch kein Staat; in der UN-Charta findet sich eine Bestimmung über den Austritt aus der Organisation erst gar nicht. Intermezzo ist der »Rückzug« Indonesiens zu Jahresbeginn 1965 geblieben (das Land nahm im September 1966 seine Mitarbeit in der Weltorganisation wieder auf). Die Sowjetunion Stalins boykottierte in der Frühzeit einige Sitzungen des Sicherheitsrats, wahrte aber insgesamt ihre Interessen lieber innerhalb der Organisation, etwa durch Einlegen des Vetos. Einige Jahrzehnte später winkte ein US-Diplomat zwar schon im Geiste (und geographisch falsch) von einem Hafenkai der Ostküste aus den UN zum Abschied »in den Sonnenuntergang« nach, doch zog auch die den Vereinten Nationen zeitweise äußerst reserviert gegenüberstehende Regierung Ronald Reagans den Verbleib in der Organisation einem Ausscheiden vor. Selbst Staaten, die vom Sicherheitsrat mit Sanktionen belegt wurden, blieben Mitglied; Irak wie Libyen gehören weiterhin den UN an. In der mehr als fünfzigjährigen Geschichte der Vereinten Nationen hat es keinen Ausschluß nach Artikel 6 der Charta, die eine solche Maßnahme gegenüber einem Mitglied vorsieht, »das die Grundsätze dieser Charta beharrlich verletzt«, gegeben, auch keine Anwendung des Art. 5, der gegenüber einem Mitglied, »gegen das der Sicherheitsrat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen getroffen hat«, die Suspension der Mitgliedsrechte zuläßt. Ein anderer, ungewöhnlicher Weg wurde hingegen bezüglich Jugoslawiens beschritten: das »Einfrieren« der Mitgliedschaft im Jahre 1992.

Um die Mitgliedschaft Jugoslawiens in den UN

Der am Ende des Ersten Weltkriegs zunächst als »Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen« geschaffene und als Gründungsmitglied dem Völkerbund angehörende, nach dem Zweiten Weltkrieg als »Föderative Volksrepublik Jugoslawien« wiedererstandene Staat zählt zu den 51 »ursprünglichen Mitgliedern« der Vereinten Nationen. 1963 erhielt er den Namen »Sozialistische Föderative Volksrepublik Jugoslawien« (SFRJ). In den Vereinten Nationen spielte er in den Jahren der Konfrontation zwischen Ost und West eine eigenständige Rolle und erwarb sich hohes Ansehen als Mitgründer der Blockfreienbewegung; die erste Gipfelkonferenz der nichtgebundenen Staaten fand im September 1961 in seiner Hauptstadt statt. Noch im Februar 1991 war Belgrad Schauplatz eines Treffens von Außenministern aus dem Kreise der Blockfreien; es ging um eine Friedensinitiative zur Beilegung des Zweiten Golfkrieges. Zu diesem Zeitpunkt war freilich die innere Krise des »zweiten Jugoslawien« schon in ein fortgeschrittenes Stadium getreten, hatten sich etwa die Slowenen in einer Volksabstimmung fast einhellig für die Unabhängigkeit ausgesprochen.

In der Folge lösten sich die meisten Teilrepubliken von Belgrad; als erste erklärten Kroatien und Slowenien Mitte 1991 ihre Unabhängigkeit. In der Folge wurden die Staaten Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien in die Vereinten Nationen aufgenommen; letzter in der Reihe war Mazedonien – unter der vorläufigen Bezeichnung »die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien«, mit der griechischen Bedenken hinsichtlich des Staatsnamens

Rechnung getragen wurde – am 8. April 1993. Serbien und Montenegro erklärten nicht die Unabhängigkeit, sondern fanden sich auf der Basis einer neuen Verfassung vom 27. April 1992 zur »Bundesrepublik Jugoslawien« (BRJ) zusammen.

Strittig unter den Betroffenen wie auch in der internationalen Gemeinschaft blieb die Frage der Rechtsnachfolge der SFRJ. Ohnehin schwierige Probleme der Staatensukzession¹ gewinnen noch an Komplexität, wenn schon über den Charakter des Zerfallsprozesses Uneinigkeit besteht. Reduziert man die Fülle der möglichen Fallkonstellationen², die im Rahmen einer Staatensukzession auftreten können, auf die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle, dann kann man von der Dichotomie von Abspaltung (Sezession) und Zergliederung (Dismembration) ausgehen: Während im Falle einer Sezession der Altstaat unverändert – in seiner völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit – bestehen bleibt (und sich von ihm nur Gebietsteile abspalten), geht bei einer Dismembration der Altstaat unter. Die Sezession läßt also die »Identität« des Altstaates unberührt; es hat sich, durch welche Vorgänge auch immer, zwar das Gebiet und das Staatsvolk eines Staates vermindert, an seiner Völkerrechtssubjektivität aber nicht das geringste geändert. Im Gegensatz dazu führt eine Dismembration zum Untergang des Altstaates und zur Entstehung von Neustaaten. Die im Zuge einer solchen Zergliederung neu entstandenen Staaten können nun zum einen gewillt sein, in die Rechte und Pflichten des untergegangenen Altstaates einzurücken und dessen Rechtsstellung in Kontinuität fortzuführen (Kontinuitätsfall) oder zum anderen daran kein Interesse zeigen (Diskontinuitätsfall). Für die Abgrenzung der Dismembration von einer bloßen Sezession ist es entscheidend, ob es zu einem Staatsuntergang des Altstaates gekommen ist oder nicht.

Hier nun vertritt die BRJ eindeutig die Identitätsthese; sie kann sich immerhin darauf berufen, daß die ehemaligen Teilrepubliken ihre Unabhängigkeit gerade unter Berufung auf das in der Verfassung der einstigen SFRJ eingeräumte Sezessionsrecht gewonnen hatten. In ihrer Sicht sollte mit der Verfassung vom 27. April 1992 kein neuer Staat geschaffen werden, sondern lediglich auf die stattgehabten Gebiets- und Bevölkerungsverluste verfassungsrechtlich reagiert werden. Diese klare Artikulation der Identitätsthese seitens der BRJ zog die ebenso entschiedene Vertretung der Diskontinuitätsthese durch die übrigen vier Republiken nach sich.

In der Frage der Rechtsnachfolge der SFRJ haben die Organe der Vereinten Nationen eine eindeutige Position bezogen. Sprach der Sicherheitsrat zunächst davon, »daß der Anspruch der Föderativen Republik Jugoslawien³ (Serbien und Montenegro), automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortzuführen, nicht allgemein anerkannt worden ist« – in seiner Entschließung 757⁴ vom 30. Mai 1992 –, so vertrat er in Resolution 777⁵ am 19. September 1992 die »Auffassung, daß der vormals als Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bekannte Staat aufgehört hat zu bestehen«. In Kenntnis dieser Resolution, aber ohne ausdrückliche Bezugnahme auf den Untergang der SFRJ, entschied drei Tage später die UN-Generalversammlung mit ihrer Resolution 47/1⁶, die BRJ müsse – da sie »nicht automatisch« die Mitgliedschaft der ehemaligen SFRJ fortführen könne – »einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen stellen«, um an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen zu können. Von 159 Mitgliedstaaten, die an der Abstim-

mung teilnahmen, stimmten 127 für die Entschließung und sechs dagegen, während 26 Stimmenthaltung übten.

In dieser Zeitschrift wurde der so erreichte, durchaus widersprüchliche Zustand als das »Einfrieren der UN-Mitgliedschaft Jugoslawiens« charakterisiert⁷. Die Staatengemeinschaft hält mehrheitlich an der in der Resolution 47/1 der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassung fest. Im Alltag freilich gibt es Nuancen, Grauzonen und eine nicht immer einheitliche Praxis der verschiedenen UN-Organe wie auch der Staaten. Wenn es etwa um die Teilnahme der BRJ an Konferenzen von Vertragsstaaten völkerrechtlicher Verträge geht, so hat der britische Diplomat Michael C. Wood in Stellungnahmen der EU eine »meisterliche Undeutlichkeit« erkannt⁸. Die Übung, die BRJ in UN-Texten stets mit dem in Klammern gestellten obligatorischen Zusatz »Serbien und Montenegro« zu versehen, wurde nach dem Abschluß der Vereinbarungen von Dayton vom Sicherheitsrat aufgegeben, von der Generalversammlung jedoch beibehalten⁹. Im Sicherheitsrat traten Abgesandte der BRJ gewissermaßen als Privatpersonen auf¹⁰, mehrfach sogar hinter dem (alten) Namensschild »Jugoslawien«. Bei der auf russischen Antrag hin erfolgten Erörterung der Bombenangriffe der NATO am 24. März 1999 wurde BRJ-Vertreter Wladislaw Jovanović durch den Präsidenten des Sicherheitsrats ohne Bezugnahme auf seine Funktion als Staatenvertreter zur Teilnahme eingeladen; kurz darauf aber lenkte der Ratspräsident die Aufmerksamkeit der Sitzungsteilnehmer auf ein Schreiben¹¹ ebendieses Repräsentanten »der Ständigen Vertretung Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen«¹².

Die BRJ als Partei vor dem IGH

Die Entscheidung vom 2. Juni

Die im Anschluß an die Empfehlung des Sicherheitsrats eingenommene Haltung der Generalversammlung zur Frage der jugoslawischen Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen strahlt auch auf ein weiteres Hauptorgan der Vereinten Nationen aus: auf den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC). Hier wurde auf die Empfehlung des Sicherheitsrats¹³ hin in Resolution 47/229¹⁴ am 29. April 1993 von der Generalversammlung festgelegt, daß die BRJ »nicht an der Arbeit« des ECOSOC »teilnehmen wird«. Ein anderes Hauptorgan der UN indes ist an Weisungen der Generalversammlung nicht gebunden, sondern entscheidet in eigener Zuständigkeit: der Internationale Gerichtshof (IGH). Aber auch hier kann die Frage der Mitgliedschaft der BRJ in den Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle spielen, nämlich dann, wenn es um die Zuständigkeit des IGH geht. Denn für die Parteifähigkeit der BRJ vor dem Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist ihr Status als Mitglied von grundlegender Bedeutung. Dieser Frage soll aus Anlaß der Entscheidung des IGH vom 2. Juni dieses Jahres nachgegangen werden.

Am 29. April 1999 hatte die BRJ im Haag sowohl Klagen als auch entsprechende Anträge auf Erlass »vorsorglicher Maßnahmen« – mit dem Ziel einer unmittelbaren Einstellung der Gewaltmaßnahmen gegen die BRJ und des Verzichts auf jedwede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber diesem Staat – gegen zehn Mitgliedstaaten des Nordatlantikpakts (NATO)¹⁵ eingereicht; die Fälle werden unter der Bezeichnung *Legalität der Anwendung von Gewalt (Jugoslawien gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (etc.))* geführt. Die Gewaltmaßnahmen hatten nach Darstellung der NATO-Staaten zum Ziel, die BRJ zur Einhaltung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Bevölkerung des staatsrechtlich zur Republik Serbien gehörenden Gebiets Kosovo zu zwingen. Nach 79 Tagen ununterbrochenen Bombardements und weit über 30 000 Einsätzen gegen Ziele in der BRJ stellte die NATO am 10. Juni ihre Operationen ein. Grund dafür war freilich nicht eine einstweilige

Verfügung des IGH, sondern das Einlenken des Präsidenten der BRJ, Slobodan Milošević, der die von der NATO gestellten Bedingungen akzeptierte.

Am 2. Juni 1999 traf der IGH seinen ersten substantiellen Beschluß zu der Klage der BRJ. Er zeigte sich »überaus besorgt über die menschliche Tragödie, den Verlust an Menschenleben und das erhebliche Leiden im Kosovo«, die den Hintergrund des Falles ausmachten, ebenso über »die fortgesetzten Verluste an Menschenleben und das andauernde Leid in allen Teilen Jugoslawiens«. Die Anwendung von Gewalt werfe »schwerwiegende Völkerrechtsfragen« auf. Seine Zuständigkeit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung allerdings verneinte er, da ihm nach erstem Anschein eine Jurisdiktion nicht zustehe und somit eine unabdingbare Voraussetzung zum Treffen vorsorglicher Maßnahmen fehle. Zugleich behielt sich aber eine eingehendere Prüfung seiner Zuständigkeit vor. Er stellte fest, daß er nach wie vor mit den anhängig gemachten Klagen gegen acht NATO-Mitgliedstaaten befaßt sei; zwei der ursprünglich zehn Fälle – die Beklagten Spanien und USA betreffend – strich er von der Liste der bei ihm anhängigen Rechtssachen, da hier seine Jurisdiktion eindeutig nicht gegeben sei. Die insgesamt zehn Einzelentscheidungen ergingen jeweils mit großer Mehrheit, in keinem Fall aber einstimmig. Der üblichen Praxis des IGH folgend, war die Richterbank zusätzlich mit Ad-hoc-Richtern aus jenen betroffenen Ländern besetzt, aus denen keine Richter des Gerichtshofs stammten.

Fragen der Parteifähigkeit und der Zuständigkeit

Wendet man sich der Frage der Prozeßstandschaft der BRJ vor dem IGH zu, so erscheint ein kurzer Rückblick auf das im März 1993 von Bosnien-Herzegowina gegen die BRJ angestrebte Verfahren sinnvoll; es geht um den *Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro))*. Wie 1993 vermied der IGH auch diesmal ein näheres Eingehen auf der Frage der Mitgliedschaft der BRJ in den Vereinten Nationen und begründete seine (Nicht-)Zuständigkeit mit anderen Argumenten, ohne diese Frage auch nur ansatzweise zu klären. Da aber die UN-Mitgliedschaft ein wesentliches Kriterium für die Jurisdiktion des IGH darstellt, sind einige grundsätzliche Bemerkungen zur Parteifähigkeit vor dem IGH und der Unterwerfung unter dessen Gerichtsbarkeit erforderlich.

Zunächst muß zwischen der Parteifähigkeit der vor ihm auftretenden Streitparteien und der Zuständigkeit des IGH in einer konkreten, ihm unterbreiteten Rechtssache unterschieden werden. Grundsätzlich ist die Parteifähigkeit vor dem IGH an die Zugehörigkeit zu dessen Statut gekoppelt. Da dieses einen integrierenden Bestandteil der UN-Charta bildet, müssen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen das Statut des IGH nicht gesondert ratifizieren, sondern nehmen mit der Ratifikation der Charta auch das IGH-Statut an. Nichtmitglieder der UN können unter Bedingungen, die in jedem einzelnen Fall auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung festzusetzen sind, Vertragspartei des Statuts werden. Nichtmitglieder können aber auch die Parteifähigkeit vor dem IGH erlangen, ohne dem Statut beitreten zu müssen. Auch hier werden die Bedingungen vom Sicherheitsrat festgesetzt¹⁶. Bereits am 15. Oktober 1946 bestimmte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 9(1946), daß ein Nichtmitglied der UN dann Zugang zum IGH erhält, wenn es eine entsprechende Unterwerfungserklärung beim Kanzler des IGH abgegeben und unter anderem auch erklärt hat, die Entscheidungen des IGH zu akzeptieren und die entsprechenden Verpflichtungen wie ein UN-Mitglied zu übernehmen. Eine solche Unterwerfungserklärung kann zum einen in Form einer »besonderen Erklärung« – also nur hinsichtlich eines bestimmten oder (mehrerer) bestimmter bereits entstandener Streitfälle – erfolgen oder aber in einer »allgemeinen Er-

klärung« bestehen. In letzterem Fall wird die Jurisdiktion des IGH generell in bezug auf alle Streitigkeiten oder eine oder mehrere Arten von bereits entstandenen oder künftig entstehenden Streitigkeiten anerkannt.

Mit der Zugehörigkeit zum Statut des IGH – und damit der (formellen) Parteifähigkeit – ist jedoch nicht gleichzeitig auch schon die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Gerichtshofs und damit dessen Zuständigkeit in einem konkreten Streitfall verbunden. Die Zuständigkeit des IGH liegt vielmehr nur dann vor, wenn beide Streitparteien sich seiner Jurisdiktion unterworfen haben. Die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH kann dabei in verschiedenen Formen erfolgen: durch einen (bilateralen) Schiedskompromiß ad hoc im Einzelfall, durch Schiedsklauseln in bilateralen oder multilateralen Verträgen, durch allgemeine Schiedsverträge für künftige Streitfälle, durch Einlassung auf eine Klage (forum prorogatum) oder aber durch einseitige Unterwerfungserklärungen beider Streitparteien gemäß der sogenannten Fakultativklausel in Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts.

Gemäß der Fakultativklausel können Vertragsparteien des Statuts die Jurisdiktion des IGH für Rechtsstreitigkeiten ohne besondere Übereinkunft im voraus als obligatorisch anerkennen. Die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH erfolgt dabei allerdings nach dem Prinzip striktester Reziprozität, so daß dessen Zuständigkeit im konkreten Streitfall nur gegenüber jedem anderen, die gleiche Verpflichtung übernehmenden Staat gegeben ist. Die Fakultativklärungen können nämlich bedingungslos oder unter Vorbehalt abgegeben werden¹⁷, so daß im konkreten Streitfall die Gerichtsbarkeit des IGH nur im sich inhaltlich deckenden, sozusagen überlappenden Bereich der Unterwerfungserklärungen beider Streitparteien besteht.

Nichtmitglieder der UN können die Gerichtsbarkeit des IGH gemäß der Fakultativklausel in Form einer allgemeinen Erklärung im Sinne der Resolution 9(1946) des Sicherheitsrats anerkennen. In diesem Fall kann die Unterwerfung allerdings nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen gegnerischen Partei geltend gemacht werden, selbst wenn diese als Vertragspartei des IGH-Statuts bereits eine (deckungsgleiche) Erklärung nach der Fakultativklausel abgegeben hat. Der Grund dafür liegt darin, daß die Resolution 9(1946) Nichtmitgliedern der UN zwar einen möglichst freien Zugang zum IGH ermöglichen will, aber nicht dazu dienen sollte, den Vertragsparteien des IGH-Statuts neue (Unterwerfungs-)Verpflichtungen

aufzuerlegen. Dementsprechend können Vertragsparteien des IGH-Statuts zwar einen Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen (mit dessen Einwilligung) vor den IGH bringen, keinesfalls aber (ohne ihr Einverständnis) von diesem als Beklagte vor den IGH geladen werden.

Die BRJ als passivlegitimierte Partei vor dem IGH

Am 20. März 1993 erhob die Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina vor dem IGH Klage gegen die BRJ. Gegenstand dieser Klage war im wesentlichen die Verletzung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 durch die BRJ im Gefolge der Vorgänge in Bosnien-Herzegowina in den Jahren 1991 und 1992. Parallel zur Einbringung der Klageschrift brachte Bosnien-Herzegowina auch einen Antrag auf Erlaß vorsorglicher Maßnahmen gemäß Art. 41 des IGH-Statuts vor allem dahingehend ein, daß »Jugoslawien (Serbien und Montenegro)« sich ab sofort aller Akte des Genozids gegen das Volk und den Staat Bosnien-Herzegowina zu enthalten habe.

Bosnien-Herzegowina berief sich dabei als Grundlage für die Zuständigkeit des Gerichtshofs (nur) auf Art. IX der Völkermord-Konvention, der die Jurisdiktion des IGH für »Streitfälle zwischen den Vertragsschließenden Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention« vorsieht. In seiner Anordnung auf Erlaß vorsorglicher Maßnahmen vom 8. April 1993¹⁸ sprach der Gerichtshof die Frage der Mitgliedschaft der BRJ in den Vereinten Nationen zwar an, hielt aber eine abschließende Beantwortung der Frage »in diesem Stadium des Verfahrens« für nicht notwendig. Vielmehr bejahte er die Parteifähigkeit der BRJ auf der Grundlage von Art. 35 Abs. 2 des IGH-Statuts in Verbindung mit Art. IX der Völkermord-Konvention, die von Jugoslawien im Jahre 1950 ohne Einlegung von Vorbehalten ratifiziert worden war und in deren vertragliche Rechte und Pflichten die BRJ als Nachfolger der SFRJ eingetreten sei. Obwohl keine der beiden Parteien die Mitgliedschaft der BRJ in den Vereinten Nationen zum Gegenstand weiterer Überlegungen des Gerichtshofs machte, hätte der IGH die Prüfung dieser immerhin entscheidungserheblichen Frage bereits damals aus eigenem Antrieb seiner abschließenden Beurteilung der Zulässigkeit der Klage zugrunde legen müssen. Dies schon alleine deswegen, da – für den Fall der Verneinung der von der BRJ behaupteten Sukzession in die Völkermord-Konvention – ein Beitritt



Während des offiziellen Besuchs des UN-Generalsekretärs in der deutschen Hauptstadt suchte seine Gattin am 26. April das Berliner »Behandlungszentrum für Folteropfer« (BZFO) im Klinikum Westend des Deutschen Roten Kreuzes auf, das der Rehabilitierung der Opfer von Extremtraumatisierungen dient. Die Behandlung erstreckt sich nicht nur auf die körperlichen Leiden, sie geht auch die seelischen Langzeitschäden und psychosomatischen Störungen an. Eine Möglichkeit, den Opfern die Auseinandersetzung mit dem, was ihnen angetan wurde, zu erleichtern, bietet die Kunsttherapie, wie BZFO-Leiter Dr. Christian Pross Frau Nane Annan erläuterte. Die größte Gruppe von Patienten stellen die Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina. Gegründet worden war das BZFO 1992 als ein Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Rolle der Mediziner im Nationalsozialismus. Die psycho-sozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer in Deutschland haben sich Anfang 1997 zu einer bundesweiten Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

zu dieser Konvention ohne weiteres ja nur den UN-Mitgliedern offensteht¹⁹. Der IGH ging jedoch in seinem Urteil vom 11. Juli 1996 über vorgängige Einreden²⁰ – trotz seiner Ankündigung im Rahmen der Anordnung auf Erlaß vorsorglicher Maßnahmen – auf die Frage der Mitgliedschaft der BRJ in den Vereinten Nationen mit keinem Wort ein und erklärte die Klage gemäß Art. IX der Völkermord-Konvention für zulässig.

Die BRJ als aktivlegitimierte Partei vor dem IGH

Noch um vieles mehr erstaunt jedoch das Schweigen des IGH zur Frage der Mitgliedschaft der BRJ in den UN in den am 29. April 1999 von der BRJ vor dem IGH anhängig gemachten Causen, hat doch die BRJ in fünf dieser Fälle – in den Klagen gegen Belgien, Kanada, die Niederlande, Portugal und Spanien – die Zuständigkeit des IGH nicht nur auf Art. IX der Völkermord-Konvention, sondern auch auf Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts gestützt. Die Möglichkeit einer Unterwerfung gemäß dieser Bestimmung des Statuts steht aber, wie bereits ausgeführt, nur Vertragsparteien des Statuts beziehungsweise jenen »anderen Staaten« offen, die zusätzlich auch die in der Resolution 9(1946) des Sicherheitsrats formulierten Bedingungen erfüllt haben.

> Zuständigkeit nach der Fakultativklausel respektive als »forum prorogatum«

Untersucht werden soll zunächst die Zuständigkeit des IGH gemäß der Fakultativklausel respektive als »forum prorogatum«. Auf Grund ihrer Identitätsbehauptung und dem daraus resultierenden Selbstverständnis, nach wie vor Mitglied der UN zu sein, bezog sich die BRJ aber gerade nicht auf den – eben nur für Nichtmitglieder relevanten – Art. 35 Abs. 2 des IGH-Statuts, sondern gab, wenige Tage vor Einbringung ihrer zehn Klagen, am 25. April 1999 eine Unterwerfungserklärung unter Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts ab, in der sie »gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt« die Jurisdiktion des IGH als obligatorisch anerkannte, und zwar für alle Rechtsstreitigkeiten, die nach Unterzeichnung dieser Erklärung auftraten. Ausgeschlossen bleiben sollten Streitigkeiten in Fragen, die der ausschließlichen Zuständigkeit der BRJ unterfielen, sowie Gebietsstreitigkeiten.

Obwohl sich alle fünf vorstehend genannten Staaten unter Hinweis auf die Resolution 777(1992) des Sicherheitsrats und die Resolution 47/1 der Generalversammlung darauf beriefen, daß die BRJ nicht Mitglied der Vereinten Nationen und damit auch nicht Vertragspartei des IGH-Statuts sei – und daher die Zuständigkeit des Gerichtshofs keinesfalls gemäß Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts begründet werden könne –, befand der Gerichtshof, daß er auf diese Frage im Rahmen des Verfahrens auf Erlaß vorsorglicher Maßnahmen nicht einzugehen brauche. Er nahm vielmehr Zuflucht zu dem in der Unterwerfungserklärung der BRJ formulierten Vorbehalt bezüglich der zeitlichen Zuständigkeit (*ratione temporis*), wonach die BRJ die Jurisdiktion des IGH nur für nach dem 25. April 1999 entstandene Streitigkeiten anerkannt hatte. Da die Luftangriffe der NATO aber schon am 24. März 1999 eingesetzt hatten und die BRJ dagegen bereits am gleichen Tag im Sicherheitsrat protestiert hatte, sei die Streitigkeit unzweifelhaft vor dem 25. April 1999 »entstanden«. Im Lichte des in der Fakultativklausel normierten Reziprozitätserfordernisses könne daher die Jurisdiktion des Gerichtshofs auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statut nach erstem Anschein nicht bejaht werden. Im Fall der Klage der BRJ gegen Spanien konnte der Gerichtshof seine Jurisdiktion auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 2 aber bereits deswegen schon definitiv verneinen, da Spanien sich der Gerichtsbarkeit des IGH nur vorbehaltlich jener Streitigkeiten unterworfen hatte, für die die gegnerische Partei die Jurisdiktion des Gerichtshofs wenigstens zwölf Monate vor Einbringung ihrer Klage

ge anerkannt hatte, was in der anhängigen Causa aber nicht der Fall war.

Hinsichtlich der übrigen Klagen, nämlich jener gegen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und die USA, begründete die BRJ die Zuständigkeit des IGH neben der Berufung auf Art. IX der Völkermord-Konvention auch – da diese Staaten keine Unterwerfungserklärungen nach der Fakultativklausel des Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts abgegeben hatten – unter Bezug auf Art. 38 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Gemäß dieser Bestimmung werden so lange keinerlei Prozeßhandlungen vorgenommen, »bis der Staat, gegen den die Klage gerichtet ist, die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Belange der Rechtssache anerkennt«. Naturgemäß lehnten alle fünf Staaten eine Anerkennung der Jurisdiktion im vorliegenden Fall ab, so daß der Gerichtshof eine Zuständigkeit auf dieser Grundlage bereits abschließend verneinen konnte.

> Zuständigkeit nach Art. IX der Völkermord-Konvention

Zu untersuchen ist noch die Zuständigkeit des IGH gemäß Art. IX der Völkermord-Konvention. In allen zehn Klagen hatte die BRJ die Jurisdiktion des IGH auch auf diese Bestimmung gestützt, zumal alle zehn beklagten Staaten Vertragsparteien dieser Konvention sind. Hinsichtlich der BRJ selbst hatte der IGH die Mitgliedschaft der BRJ in der Konvention ja bereits im Verfahren Bosnien-Herzegowina gegen die BRJ bejaht. Unter Berufung auf Art. II in Verbindung mit Art. III der Völkermord-Konvention, die jede der »Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören« unter Strafe stellt, machte die BRJ geltend, daß die von den beklagten Parteien auf dem Gebiet der BRJ gesetzten Gewalthandlungen den Tatbestand des Genozids erfüllten. Die BRJ bezog sich dabei auf Art. IIc der Konvention, der unter den Begriff des Völkermordes die »vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen« subsumiert. Die von den NATO-Staaten geführten Bombardements, die auch abgereichertes Uran zum Einsatz gebracht hätten, hätten schwere Umweltschäden und damit Lebensbedingungen für die jugoslawische Nation herbeigeführt, die auf deren körperliche Zerstörung abzielten. Der Gebrauch von Waffensystemen, deren schädigende Langzeitwirkung für Gesundheit und Umwelt allgemein bekannt sei, sowie die Zerstörung eines Großteils der Energieversorgungseinrichtungen des Landes, deren katastrophale Folgen den beklagten Parteien bewußt gewesen sein mußten, impliziere deren Absicht, das Staatsvolk Jugoslawiens als solches ganz oder teilweise zu zerstören.

Dem hielt der IGH entgegen, daß das wesentliche Charakteristikum des Völkermordes im subjektiven Tatumstand der absichtlichen Zerstörung einer nationalen, ethnischen oder religiösen Gruppe zu suchen sei, so daß die Androhung oder Anwendung von Gewalt für sich alleine den Genozid-Tatbestand nicht konstituieren könne. Dementsprechend sei im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nicht davon auszugehen, daß die Bombardements, die die BRJ zum Gegenstand ihrer Klage gemacht hatte, tatsächlich das von Art. II der Konvention geforderte subjektive Element der absichtlichen Zerstörung einer Gruppe als solche erfüllten. Der IGH kam daher zu dem Schluß, daß seine Zuständigkeit der Sache nach (*ratione materiae*) auf der Grundlage von Art. IX der Völkermord-Konvention dem ersten Anschein nach nicht gegeben sei.

Was die Klagen gegen Spanien und die USA anbetrifft, konnte der Gerichtshof deren Zulässigkeit bereits abschließend verneinen: Spanien hatte nämlich nicht nur, wie schon erwähnt, einen entsprechenden Vorbehalt (*ratione temporis*) im Zuge seiner Unterwerfung unter die Jurisdiktion des IGH gemäß Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts angebracht, sondern war auch der Völkermord-Konvention im September 1968 nur vorbehaltlich ihres gesamten Art. IX beigetreten.

Die USA wiederum hatten zum einen nicht nur ihre Zustimmung zur Jurisdiktion des Gerichtshofs im Sinne von Art. 38 Abs. 5 der Verfahrensordnung des IGH verweigert, sondern auch im Zuge der Ratifikation der Völkermord-Konvention im November 1988 einen Vorbehalt in bezug auf Art. IX dahingehend angebracht, daß vor der Anrufung des IGH auf Grund von Streitigkeiten hinsichtlich der Konvention in jedem Einzelfall eine eigene Zustimmung der USA zur Jurisdiktion des Gerichtshofs einzuholen sei, die sie im vorliegenden Fall aber nicht abzugeben gedenke. Da das Anbringen von Vorbehalten zur Konvention grundsätzlich zulässig sei und Jugoslawien den beiden Vorbehalten nicht widersprochen habe, hätten die Vorbehalte die Anwendung von Art. IX der Völkermord-Konvention zwischen den Parteien jeweils wirksam ausgeschlossen. Damit entfiel jegliche Grundlage für eine Jurisdiktion des IGH, so daß der Gerichtshof in diesen beiden Fällen die Zulässigkeit der Klagen endgültig verneinte.

Zum künftigen Status Jugoslawiens

Wie schon bei der 1993 von Bosnien-Herzegowina anhängig gemachten Causa hat der IGH also auch im Fall ›Legalität der Anwendung von Gewalt‹ von 1999 jedwede Aussage zur Mitgliedschaft des heutigen Jugoslawien in den Vereinten Nationen vermieden. Es ist somit davon auszugehen, daß die eingangs geschilderten Grundpositionen fortbestehen: die BRJ vertritt die Sezessions-These und geht von ihrer Identität mit der SFRJ aus, während die große Mehrheit der Staaten wie die (unterschiedlich akzentuierte und nicht völlig widerspruchsfreie) Organpraxis der Vereinten Nationen die Dismemberation der SFRJ unterstellt. Folgerichtig wird seitens der internationalen Staatengemeinschaft ein Beitrittsesuch mit nachfolgender Aufnahme zur Voraussetzung einer Teilnahme der BRJ an Beschlußfassung und Aktivitäten der UN gemacht.

Diese Frage ist wie so manche andere Streitfrage des Völkerrechts letztlich nicht juristisch zu beantworten, sondern kann im Grunde

nur politisch gelöst werden. Eine dauerhafte Regelung aber hängt sehr stark von der Haltung der im Sicherheitsrat dominierenden Staaten zur BRJ und nicht zuletzt auch von den künftigen Entwicklungen im Innern der BRJ ab.

- 1 Vgl. dazu Waldemar Hummer, Probleme der Staatennachfolge am Beispiel Jugoslawien, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht, Nr. 4/1993, S. 425ff.
- 2 Das sind: Zession, Sezession, Dismemberation, Fusion, Inkorporation und Teilsukzession; vgl. Ulrich Fastenrath, Das Recht der Staatensukzession, in: Das Recht der Staatensukzession. Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR), Bd. 35 (1996), S. 9ff.(14).
- 3 Mittlerweile ist die deutsche Übersetzung ›Bundesrepublik Jugoslawien‹ allgemein gebräuchlich.
- 4 Text: VN 3/1992 S. 110ff.
- 5 Text: VN 6/1992 S. 218.
- 6 Text: VN 6/1992 S. 218.
- 7 Karl Josef Partsch, Belgrads leerer Stuhl im Glaspalast. Das Einfrieren der UN-Mitgliedschaft Jugoslawiens durch Sicherheitsrat und Generalversammlung, VN 6/1992 S. 181ff.
- 8 Michael C. Wood, Participation of Former Yugoslav States in the United Nations and in Multilateral Treaties, in: Frowein/Wolfrum (eds.), Max Planck Yearbook of United Nations Law. Vol. 1, 1997, London etc. 1998, S.256.
- 9 Ganz einheitlich ist die Praxis aber auch hier nicht. In der Resolution 53/35 zur Lage in Bosnien-Herzegowina vom letzten Herbst erfolgt die Nennung der BRJ ohne jenen Zusatz, der in den Resolutionen 53/107, 53/163 und 53/164 aufscheint.
- 10 So auf der Sitzung des Rates, bei dem die Vereinbarungen von Dayton mit Resolution 1031(1995) »begrüßt und unterstützt« wurden; UN Doc. S/PV. 3607 v. 15.12.1995.
- 11 S/1999/322 v. 24.3.1999.
- 12 S/PV. 3988 v. 24.3.1999.
- 13 Enthalten in Resolution 821 v. 28.4.1993 (Text: VN 2/1993 S. 78).
- 14 Text: VN 2/1993 S. 78.
- 15 Separat und in dieser Reihenfolge gegen die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande, Belgien, Kanada, Portugal und Spanien.
- 16 Siehe Art. 35 Abs. 2 des IGH-Statuts.
- 17 Von den derzeit 185 UN-Mitgliedstaaten haben nach aktuellem Stand nur 62 Staaten eine derartige Erklärung abgegeben; dabei haben fast alle Vorbehalte gesetzt.
- 18 Siehe dazu den Kurzbericht von Karin Oellers-Frahm in VN 4/1993 S. 148f.
- 19 Nach Art. XI der Völkermord-Konvention steht die Konvention »jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem Nicht-Mitgliedstaat, an den die Generalversammlung eine Aufforderung zur Unterzeichnung gerichtet hat, ... offen«. Da die BRJ nicht von der Generalversammlung zum Beitritt eingeladen wurde, konnte sie entweder nur als UN-Mitglied oder aber als Rechtsnachfolger der SFRJ Vertragspartei der Konvention geworden sein.
- 20 Siehe dazu den Kurzbericht von Karin Oellers-Frahm in VN 5/1996 S. 181ff.

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1996 bis 1998

Nachstehende Tabelle führt alle Resolutionen auf, die der Sicherheitsrat in den letzten drei Jahren angenommen hat; wiedergegeben sind jeweils die Resolutions-Nummer, das Datum der Verabschiedung, die Fundstelle in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN sowie der Gegenstand der Entschließung. Die Resolutionen des Sicherheitsrats erscheinen ohne Titel; für die hier vorgenommene Bezeichnung des jeweiligen Gegenstands ist die Redaktion verantwortlich. Die Tabelle setzt die in Heft 3/1996 S. 104ff. veröffentlichte Liste fort. – Ab Resolution 201(1965) sind alle Resolutionen des mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beauftragten Hauptorgans der Vereinten Nationen in vollständiger deutscher Übersetzung von dieser Zeitschrift veröffentlicht worden, zudem eine Reihe zuvor verabschiedeter Resolutionen. Wiedergegeben werden außerdem auch die Entschließungsanträge, die am Veto eines oder mehrerer Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats scheiterten, die (konsensverkörpernden) Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats sowie die Mitteilungen des Präsidenten, die meist Detailregelungen oder Verfahrensfragen zum Gegenstand haben.

Resolutionen

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
1036(1996)	12. 1.1996	5/96 S.184	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
1037(1996)	15. 1.1996	4/96 S.160	Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES)
1038(1996)	15. 1.1996	4/96 S.161	Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien

Resolutionen

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
1039(1996)	29. 1.1996	3/96 S.125	Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)
1040(1996)	29. 1.1996	3/96 S.121	Androhung eines Waffenembargos gegen Burundi
1041(1996)	29. 1.1996	5/96 S.192	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL)
1042(1996)	31. 1.1996	5/96 S.196	Verlängerung des Mandats der Mission